

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 25. November 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 6. November 2020

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

- Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.10.2020
- Erlass eines Gewerbesteuerbescheides
- Erlass eines Gewerbesteuerbescheides
- Erlass eines Gewerbesteuerbescheides
- Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 26.10.2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 18.11.2020 die Baugenehmigung für die Umnutzung von einem Wohn- und Geschäftshaus in ein Mehrfamilienhaus sowie den Anbau von Balkonen auf dem Grundstück Fl.Nr. 413/6, Gemarkung Tutzing, Bahnhofstraße 21 in 82327 Tutzing an die M&M Real Estate TB 21 GbR erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgeschäftsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 6. November 2020

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung: § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 5 vom 04. Februar 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Stadt Starnberg, Gemarkung Percha, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 1 Schutzgebiet) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:50.000 und 1:4.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 13,567 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:4.000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 06.11.2020
Landkreis Starnberg
Gez.

Anlage
Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" zugunsten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8201 - "Gut Buchhof" zur Erweiterung der Munich International-School (MIS), Gemarkung Percha, Stadt Starnberg

Legende
LSG-Bestand
Herausnahme

Maßstab i.O. 1:4.000
0 20 40 80 120 160 200
Meter

STA
Landratsamt Starnberg

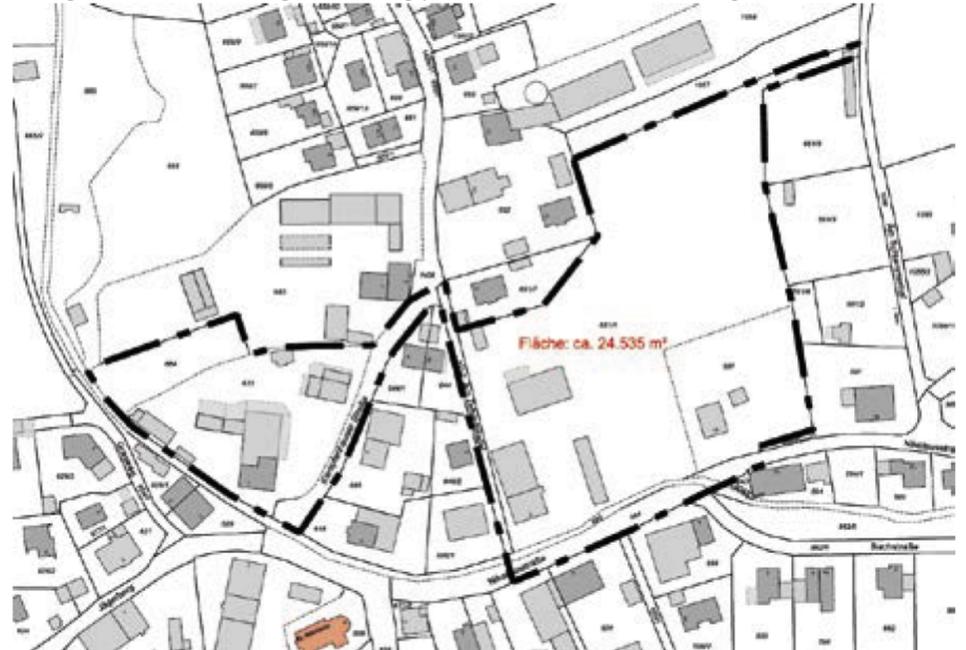
STARNBERG
Übersichtskarte - Maßstab i.O. 1:50.000

STA
Landratsamt Starnberg

STARNBERG, den 06.11.2020
Stefan Frey
Landrat

Kartenerstellung / Kartengrundlagen:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage:
DFK, DTK 100, Geodaten GeoGIS
Nutzung der Basisdaten der Bayer Vermessungsverwaltung

Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ – genordet; nicht maßstäblich



Stefan Frey, Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:50.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1:4.000

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn.: 664; 633; 651/1; 651/2 und 597 und eine Teilfläche aus den Fl.Nrn.: 1438; 889; 904/9 und 904 der Gemarkung Bachhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem obenstehenden Lageplan gekennzeichnet, der in dieser Beschlussvorlage abgedruckt ist und Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat von Berg hat darüber hinaus in seiner Sitzung am 10.11.2020 beschlossen, die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung mit Begründung ist gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2020 für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift sowie einer Begründung. Der neue Geltungsbereich ist aus dem obenstehenden Lageplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55 „Ortsmitte Farchach“ 12. Änderung und die Begründung liegen für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom

30.11.2020 bis einschließlich 18.01.2021

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg abgegeben werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls die Bekanntmachung und alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, den 17.11.2020

R. Steigenberger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 25. November 2020

◆ **Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.10.2020**

§ 1 Steueratbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - Hunden in Tierhandlungen,
 - Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
- Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhun-

des eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt
für jeden Hund 80,00 €
für jeden Kampfhund nach § 6 1.000,00 €

§ 6 Kampfhunde

- Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) in der jeweils geltenden Fassung, wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung, wird bei den folgenden Rassen von Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 2 erfassten Hunden.

- Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- Der erhöhte Steuersatz nach § 5 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 Steuerermäßigungen

- Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 - Hunde, die von Forstbediensteten,

Berufsägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder, wenn der Steueratbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird, mit Beginn des Tages, an dem der Steueratbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

- Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 09. November 2010 außer Kraft.

Starnberg, den 16.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Erlass eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid 2018 vom 27.08.2020 für die Firma MezaBites GmbH, vertreten durch Herrn:

Bisherige Adresse:
Adalbert Stifter –Str. 51
81925 München

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 27.11.2020 bis 18.12.2020

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, den 17.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Erlass eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid 2020 vom 17.06.2020 für

Bisherige Adresse:
Buger Straße 101
96049 Bamberg

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 27.11.2020 bis 18.12.2020

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, den 17.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Erlass eines Gewerbesteuerbescheides

Erlass eines Gewerbesteuerbescheides
Der Gewerbesteuerbescheid 2017 vom 29.10.2020 für

Bisherige Adresse:
Johannesstraße 16
24143 Kiel

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

48. Ausgabe vom 25. November 2020

§ 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).
Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 27.11.2020 bis 18.12.2020

zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, den 17.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Änderungssatzung zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg vom 26.10.2020

Die Stadt Starnberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Änderungssatzung (Marktordnung):

§ 1

Die Satzung über das Marktwesen in der Stadt Starnberg 21.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:
„Kunsthandwerkermarkt“ wird ersetzt durch „Schlossfest“

§ 2 wird wie folgt geändert:
„des Carolinenhauses“ wird ersetzt durch „der Kirche St. Ulrich“. Angefügt wird „Das Schlossfest findet im Schlossgarten statt.“

§ 3 wird wie folgt geändert:
§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden gestrichen.
In Absatz 1 wird „13.00 Uhr“ ersetzt durch „14.00 Uhr“.
In Absatz 2 wird „13.00 Uhr“ ersetzt durch „14.00 Uhr“
Absatz 3 erhält die Neufassung „Das Schlossfest findet in der Regel alle zwei Jahre statt.“
Absatz 4 erhält die Neufassung „Der Christkindmarkt findet in der Regel jährlich in der 2. Adventswoche von Donnerstag bis Sonntag statt.“

§ 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Nr. 1 erhält die Fassung „Lebensmittel im Sinne § 1 Des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der jeweils gültigen Fassung;“
Absatz 2 erhält die Neufassung „Das Schlossfest bietet Kulturprogramm, historische Vorführungen, Kulinarik und kunsthandwerkliche Angebote“
In Absatz 3 wird „Antiquitäten, Bastelbedarf“ gestrichen sowie „Verzehrungsgegenstände“ ersetzt durch „Unterhaltungsprogramm und Gastronomie-

betrieb“
In Absatz 4 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“.

§ 8 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“

§ 9 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 wird „Christkindl- und Kunsthandwerkermarkt“ ersetzt durch „Christkindlmarkt und dem Schlossfest“

§ 10 wird wie folgt geändert:
Absatz 5 erhält die Fassung „Bei der Ausübung des Reisegewerbes muss der Name des Gewerbetreibenden mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder seines Unternehmens an der Verkaufseinrichtung angebracht sein.“

§ 11 wird wie folgt geändert:
Angefügt wird Absatz 3 „Die Marktverwaltung kann Ausnahmen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen.“
Angefügt wird Absatz 4 „Der zugelassenen Standbetreiber/die zugelassene Standbetreiberin, bei zugelassenen Firmen der Vertretungsberechtigte/ die Vertretungsberechtigte muss beim Betrieb des Marktstandes persönlich anwesend sein. Für den Fall einer Verhinderung ist ein entscheidungsbefugter Vertreter/eine entscheidungsbefugte Vertreterin einzusetzen und der Stadt Starnberg namentlich vorab, spätestens aber mit dem Tätigwerden

des Vertreters/der Vertreterin zu benennen.“
Angefügt wird Absatz 5 „Personen, die Marktfrieden und Marktgeschehen stören, können von der Stadt Starnberg von der weiteren Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann auch ein Ausschluss für künftige Märkte erfolgen.“

§ 17 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 Nr. 10 wird „den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten“ ersetzt durch „den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten“.
Satz 1 Nr. 13 erhält die Fassung „Nicht persönlich anwesend ist oder bei Verhinderung keine entscheidungsbefugte Vertretung einsetzt oder diese der Stadt Starnberg nicht mitteilt (§ 11 Abs. 4)“
Satz 1 Nr. 14 erhält die Fassung „Gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12)“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 18.11.2020

Patrick Janik, Erster Bürgermeister